

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT BERNAU BEI BERLIN



Amtlicher Teil

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung, Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Erweiterung des Sportforums An der Tränke“ 2

Hauptsatzung der Stadt Bernau bei Berlin (Hauptsatzung – HauptS) vom 17. Oktober 2024 3

Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister der Stadt Bernau bei Berlin (Zuständigkeitsordnung – ZustO) vom 17. Oktober 2024 7

Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bernau bei Berlin über die Reinigung von Straßen Änderung Straßenreinigungssatzung – 3. ÄStrReiSat) vom 17. Oktober 2024 10

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gebührenerhebung aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin (1. Änderung zur Feuerwehrgebührensatzung) vom 17. Oktober 2024 11

Sonstige amtliche Mitteilungen

Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Benutzung des Oberflächengewässers Teufelspfuhl sowie des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes der Stadt Bernau 12



Öffentliche Bekanntmachungen

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Erweiterung des Sportforums An der Tränke“

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin hat in ihrer 3. Sitzung am 17. Oktober 2024 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Erweiterung des Sportforums An der Tränke“ in der Fassung vom Juni 2024 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen (Beschlussnummer: SVV8/20241017/Ö10.19).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Geltungsbereich befindet sich ca. 1.000 m südwestlich des Stadtkerns von Bernau bei Berlin direkt südlich des Einkaufs- und Versorgungszentrums „Forum Bernau“. Er ist im Lageplan dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Mit dem Bebauungsplan wird folgendes Planungsziel verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Schwimmbades mit einem Wettkampfbecken und einem Nichtschwimmer-/Lehrbecken.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Erweiterung des Sportforums An der Tränke“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung liegen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**von Donnerstag, den 5. Dezember 2024
bis Freitag, den 17. Januar 2025**

im Internet unter folgender Adresse für jedermann abrufbar veröffentlicht: <https://www.bernau.de/de/rathaus-service/aktuelles/oeffentliche-auslegungen.html>.

Zusätzlich sind die Unterlagen auch im Geoportal der Stadt Bernau bei Berlin unter folgendem Link einsehbar: <https://www.geoportal-bernau.de/auslegungen.php>.

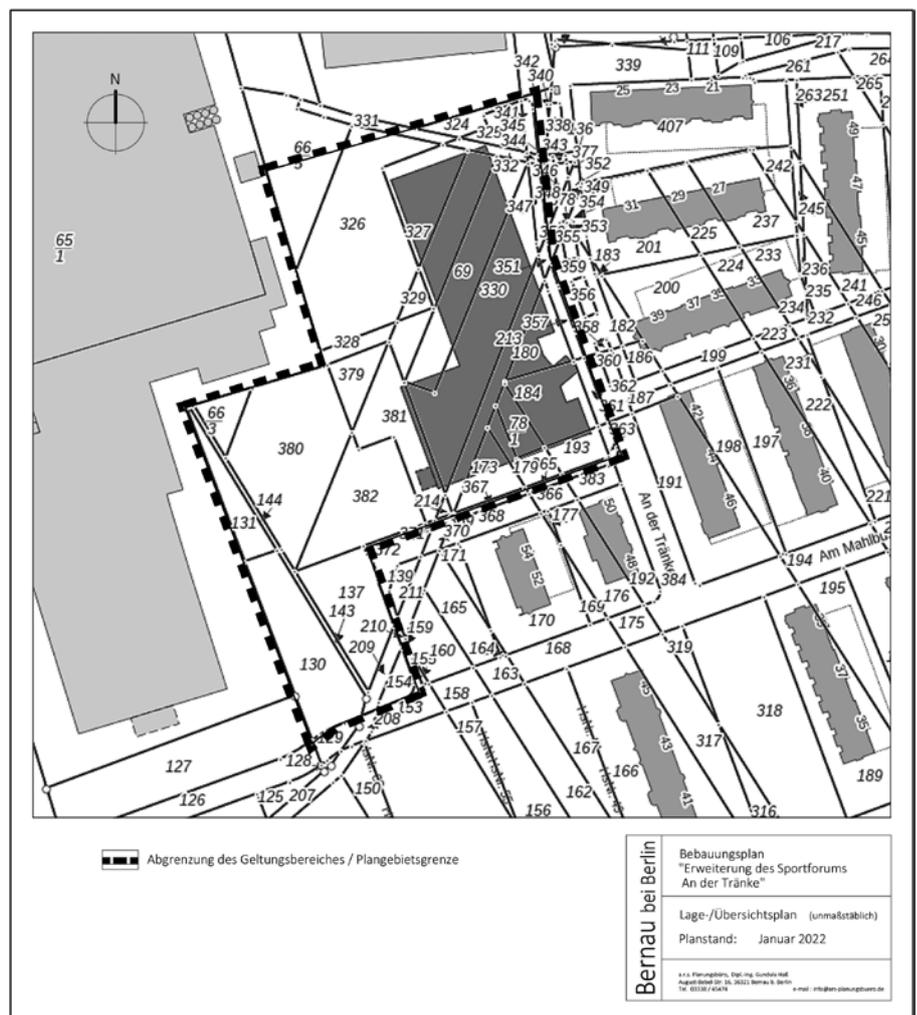
Des Weiteren sind die Unterlagen im Planungsportal Brandenburg unter <https://diplan.brandenburg.de> abrufbar.

Parallel werden die oben genannten Unterlagen im Neuen Rathaus der Stadt Bernau bei Berlin, Bürgermeisterstraße 25,

im Flurbereich 4. Obergeschoss während der Dienstzeiten (Mo, Mi, Do, Fr von 8 bis 15.30 Uhr und Di von 8 Uhr bis 17.30 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Nummer 03338 365-196 auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus kann sich die Öffentlichkeit im Stadtplanungsamt der Stadt Bernau bei Berlin, Bürgermeisterstraße 25, 16321 Bernau bei Berlin in Zimmer 3.16 während der



Dienstzeiten (Mo, Mi, Do, Fr von 8 bis 15.30 Uhr und Di von 8 Uhr bis 17.30 Uhr) und nach telefonischer Terminvereinbarung (03338 365-196) über die wesentlichen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung informieren.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten

Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

André Stahl
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Bernau bei Berlin (Hauptsatzung – HauptS) vom 17. Oktober 2024

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBlI/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin folgende Satzung:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Bernau bei Berlin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer Großen kreisangehörigen Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen in Silber zeigt auf grünem Rasen einen sich teilenden grünen Eichbaum mit goldenen Früchten, darüber schwebend den brandenburgischen Adler mit Bewehrung und Kleestängeln in Gold, vor dem Stamm einen schreitenden schwarzen Bär mit roter Zunge und Bewehrung.
- (2) Die Farben der Stadtflagge sind: Grün – Weiß – Rot. Im weißen Feld ist das Stadtwappen abgebildet.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt ist kreisrund. Es zeigt innerhalb des Kreises das Stadtwappen, darüber in lateinischen Großbuchstaben die Inschrift „STADT BERNAU BEI BERLIN“, darunter in lateinischen Großbuchstaben die Inschrift „LANDKREIS BARNIM“ sowie darüber, aber unter dem Stadtwappen, die Nummerierung in arabischen Zahlen.

§ 3 Ortsteile

- (1) In der Stadt Bernau bei Berlin bestehen die Ortsteile Birkenhöhe, Birkholz, Birkholzaue, Börnicke, Ladeburg, Lobetal, Schönow und Waldfrieden.

Der Ortsteil Birkenhöhe führt den Namen:
Birkenhöhe, Stadt Bernau bei Berlin.

Der Ortsteil Birkholz führt den Namen:
Birkholz, Stadt Bernau bei Berlin.

Der Ortsteil Birkholzaue führt den Namen:
Birkholzaue, Stadt Bernau bei Berlin.

Der Ortsteil Börnicke führt den Namen:
Börnicke, Stadt Bernau bei Berlin.

Der Ortsteil Ladeburg führt den Namen:
Ladeburg, Stadt Bernau bei Berlin.

Der Ortsteil Lobetal führt den Namen:
Lobetal, Stadt Bernau bei Berlin.

Der Ortsteil Schönow führt den Namen:
Schönow, Stadt Bernau bei Berlin.

Der Ortsteil Waldfrieden führt den Namen:
Waldfrieden, Stadt Bernau bei Berlin.

(2) Der Ortsteil Birkenhöhe umfasst eine Teilfläche der Gemarkung Bernau, diese im Westen begrenzt durch die Landesstraße 312 (L 312) beginnend ab der nördlichen Gemarkungsgrenze Birkholz bis zum Börniccker Landweges bis zum Fichtenweg, entlang des Fichtenweges bis zum Wacholderweg, im Norden und Osten begrenzt durch den Wacholderweg bis zum Blumberger Weg, entlang des Blumberger Weges bis zur Gemarkungsgrenze Bernau, der Gemarkungsgrenze Bernau in westlicher Richtung folgend bis zur Gemarkungsgrenze Birkholz, diese in Richtung Westen folgend bis zur L 312.

Der Ortsteil Birkholz umfasst eine Teilfläche der Gemarkung Birkholz, diese im Süden, Westen und Norden begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Birkholz, im Osten begrenzt durch den gesamten Verlauf der Robinienstraße, der Robinienstraße in südlicher Richtung bis zu ihrem Ende folgend, weiter entlang der Ostgrenze der Flur 2 der Gemarkung Birkholz in Richtung Süden und abknickend Richtung Osten bis zur Schnittstelle mit der Gemarkungsgrenze Birkholz. Nicht eingeschlossen sind die Flächen, die bis zum 27. Februar 2016 die Flurstücksnummern 54, 80/1 und 127 der Flur 2 der Gemarkung Birkholz trugen.

Der Ortsteil Birkholzaue umfasst eine Teilfläche der Gemarkung Birkholz, diese im Westen begrenzt durch den gesamten Verlauf der Robinienstraße, weiter entlang der Westgrenze der Flur 5 der Gemarkung Birkholz in Richtung Süden, im Süden, Osten und Norden begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Birkholz. Eingeschlossen sind die Flächen, die am Tag der Ortsteilbildung die Flurstücksnummern 54, 80/1 und 127 der Flur 2 der Gemarkung Birkholz trugen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Soweit für die Beschreibung des Grenzverlaufes der Ortsteile Flur- und Flurstücksangaben verwendet wurden, ist die Bezeichnung gemeint, die sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung hatte.

Die Ortsteile Börnicke, Ladeburg und Lobetal umfassen die Gebiete der ehemals selbstständigen Gemeinden Börnicke, Ladeburg und Lobetal in den Grenzen vom Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinden in die Stadt Bernau bei Berlin.

Der Ortsteil Waldfrieden umfasst die Flächen der Flure 4, 5, 6 und der Flurstücke 28/1, 28/3, 29/7, 31, 32/3, 158, 160, 162, 171, 172, 174 der Flur 7 der Gemarkung Bernau sowie die Flächen der Flurstücke 20/4 und 392 der Flur 5 der Gemarkung Schönow.

(3) In den Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:

der Ortsbeirat Birkenhöhe besteht aus drei Mitgliedern,

der Ortsbeirat Birkholz besteht aus drei Mitgliedern,

der Ortsbeirat Birkholzaue besteht aus drei Mitgliedern,

der Ortsbeirat des Ortsteils Börnicke besteht aus drei Mitgliedern,

der Ortsbeirat des Ortsteils Ladeburg besteht aus fünf Mitgliedern,

der Ortsbeirat des Ortsteils Lobetal besteht aus drei Mitgliedern,

der Ortsbeirat des Ortsteils Schönow besteht aus neun Mitgliedern

und der Ortsbeirat des Ortsteils Waldfrieden besteht aus drei Mitgliedern.

(4) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplans,
7. Veräußerung, Erwerb und Eintragung und Löschung von Grundbuchbelastungen von Grundstücken in dem Ortsteil,
8. Änderung und Neufassung von Entgeltordnungen, Gebühren- und Beitragssatzungen sowie
9. Abweichungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen in dem Ortsteil.

Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Ortsbeirat über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Stadtverordnetenversammlung.

(6) Dem Ortsbeirat werden Mittel für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Mittel wird mit der Haushaltssatzung beschlossen.

§ 4

Formen der Einwohnerbeteiligung

(1) Die Stadt Bernau bei Berlin beteiligt die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner förmlich in wichtigen Angelegenheiten der Stadt.

(2) Die Einwohnerbeteiligung erfolgt durch:

1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Seniorenbeirats,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Anliegerversammlungen,
4. Beteiligung an der Haushaltsdiskussion,
5. Einwohnerbefragungen,
6. Einwohneranträge,
7. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie
8. Petitionen.

(3) Die Einzelheiten der in Absatz 2 benannten Formen der Einwohnerbeteiligung bezüglich der Durchführung von Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen, Anliegerversammlungen, der Beteiligung an der Haushaltsdiskussion und Einwohnerbefragungen werden in der Satzung über die Einzelheiten der Formen der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Bernau bei Berlin (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(5) Die Stadt Bernau bei Berlin prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohner-eigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Absatz 2 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

§ 5

Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Stadt Bernau bei Berlin beteiligt Kinder und Jugendliche in sie berührenden Gemeindeangelegenheiten.
- (2) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Bernau bei Berlin erfolgt angemessen und zielgruppengerecht, insbesondere durch:
 1. projektbezogene Formen der Beteiligung,
 2. mediengedundene Formen der Beteiligung oder
 3. offene Formen der Beteiligung.
- (3) Die Einzelheiten bezüglich der Durchführung des Verfahrens werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 6

Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Bernau bei Berlin richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Bernau bei Berlin“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirats können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Seniorinnen und Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren in der Stadt Bernau bei Berlin haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Er hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse zu wenden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
- (5) Der Beirat wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben,
 2. Mitwirkung bei Personalentscheidungen und
 3. Beratung in Gleichstellungsangelegenheiten.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. die oder der Vorsitzende des Ausschusses unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 2 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz und nach Maßgabe der arbeitsvertraglichen Bestimmungen. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

§ 8

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung in Personalangelegenheiten und über Vermögensgegenstände der Stadt

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 100.000 EUR nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss.
- (2) Von den Regelungen des Absatzes 1 bleiben Geschäfte der laufenden Verwaltung unberührt. Was insbesondere als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt, ist in der Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister der Stadt Bernau bei Berlin (Zuständigkeitsordnung) aufgeführt.
- (3) Auf Vorschlag des Bürgermeisters entscheidet die Stadtverordnetenversammlung:
 1. über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E13 TVöD,

(Fortsetzung auf Seite 6)

- über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe E13 TVöD.

§ 9

Vorbehalt Beschlussfassung Stadtverordnetenversammlung bei Grundstücksankäufen

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen zum Ankauf von Grundstücken ab einer Wertgrenze von 50.000 EUR vor. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Was insbesondere als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt, ist in der Zuständigkeitsordnung aufgeführt.

§ 10

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Bernau bei Berlin.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte und der Frist dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt § 12 dieser Satzung.

(2) Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

Das Recht kann während der Dienstzeiten bis zum Ablauf des Tages vor dem Tag der öffentlichen Sitzung in der Stadtverwaltung der Stadt Bernau bei Berlin, Bürgermeisterstraße 25 in 16321 Bernau bei Berlin und am Tag der Sitzung am

jeweiligen Ort der Sitzung für die Dauer der öffentlichen Sitzung wahrgenommen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt (www.bernau.de) im Bürgerinformationssystem, soweit dies technisch möglich ist.

Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie des Seniorenbeirats sind öffentlich. Insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen:

- Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
- Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- Bauanträge und Bauvorhaben sowie
- wenn im Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bernau bei Berlin, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.bernau.de. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite der Internetseite in der Rubrik „Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Darüber hinaus hat jede Person das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften während der Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenersatz entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Stadtverwaltung der Stadt Bernau bei Berlin, Bürgermeisterstraße 25, 16321 Bernau bei Berlin, zur Einsicht für jede Person während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte in der Märkischen Oderzeitung öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgen die vorgenannten öffentlichen Bekanntmachungen auch auf der Internetseite der Stadt Bernau bei Berlin (www.bernau.de) im Bürgerinformationssystem, soweit dies technisch möglich ist.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses werden spätestens zwei Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte werden spätestens zwei Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bernau bei Berlin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffene

nen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Bernau bei Berlin (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 13

Begrifflichkeit, [Inkrafttreten]

(1) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Bernau bei Berlin aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

(2) Diese Hauptsatzung der Stadt Bernau bei Berlin tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bernau bei Berlin vom 28. Januar 2016 in der Fassung vom 26. Januar 2023 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 7 Absatz 5 Satz 3 am 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Bernau bei Berlin, den 28. Oktober 2024

André Stahl
Bürgermeister

Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister der Stadt Bernau bei Berlin (Zuständigkeitsordnung – ZustO)

vom 17. Oktober 2024

Auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin folgende Zuständigkeitsordnung:

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der Grundlage des § 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) folgende ständige Ausschüsse gebildet:

den Hauptausschuss (A 1) als beschließenden Ausschuss sowie den Finanz- und Wirtschaftsausschuss (A 2), den Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr (A 3), den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Soziales und Sport (A 4) als beratende Ausschüsse.

Den Fachausschüssen sind die Zuständigkeiten nach ihrer jeweiligen fachlichen Kompetenz zugeordnet worden. Darüber hinaus wird in der Zuständigkeitsordnung

aufgeführt, was insbesondere als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt und somit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.

§ 1

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss (A 1) hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme der anderen Ausschüsse eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.

Der Hauptausschuss kann insbesondere:

1. Stellungnahmen der Fachausschüsse, die für sich betrachtet widersprüchlich sind oder zueinander in offensichtlichen Widerspruch stehen, zurückweisen;
2. Stellungnahmen der Fachausschüsse zurückweisen, wenn diese unvollständig sind und die Stadtverordnetenversammlung nicht sachgerecht entscheiden kann;

(Fortsetzung auf Seite 8)

3. Stellungnahmen der Fachausschüsse mit einer eigenen, wertenden bzw. harmonisierenden Stellungnahme versehen und an die Stadtverordnetenversammlung weiterleiten;
4. Stellungnahmen mehrerer Fachausschüsse zur Verfahrenserleichterung zusammenfassen;
5. im Einzelfall vor der Beschlussfassung der Fachausschüsse zusammentreten und in streitigen Fällen darüber entscheiden, welche Ausschüsse kraft fachlicher Zuständigkeit vorberatend beschäftigt werden sollen.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet:

1. in Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder der Entscheidung des Bürgermeisters unterliegen sowie über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, wenn sie ihm vom Bürgermeister zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten.

Im Übrigen beschließt er insbesondere:

2. über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung;
3. über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der in der Hauptsatzung festgelegte Wert unterschritten ist und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
4. über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
5. aufgehoben über die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und von Mitgliedern der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie von Mitgliedern der Ortsbeiräte.

(3) Der Hauptausschuss berät über:

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll;
2. die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung;
3. die Bildung von zeitweiligen oder ständigen Ausschüssen;
4. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Personalplanung und -entwicklung;
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich ihrer Anlagen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und von Entgeltordnungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind;
6. die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in wirtschaftliche Unternehmen, Vereine und sonstige Einrichtungen;
7. den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
8. die Beteiligung der Stadt an Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 BbgKVerf einschließlich der Änderung des Geschäftszwecks bzw. -gegenstandes und der Höhe der Beteiligung sowie die Gründung und Auflösung solcher Unternehmen und die Veräußerung von Anteilen an diesen;

9. Art und Umfang der Beteiligung an Unternehmen, an denen die Stadt mehr als ein Viertel der Anteile hält oder deren Gesellschaftsvertrag beziehungsweise Gesellschaftssatzung eine Zustimmung der Gemeindevertretung vorsieht;
10. die Umwandlung der Rechtsnorm von Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 BbgKVerf;
11. die Regelung von Sachverhalten zur Mindestqualifikation der Aufsichtsratsmitglieder und deren wiederkehrende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten während der jeweiligen Wahlperiode;
12. die Beachtung der Regelung des Corporate Governance-Codex und des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KoTraG);
13. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen, sofern nicht andere Ausschüsse zuständig sind;
14. die Errichtung, Übernahme, Veräußerung, Erweiterung, Einschränkung, Auflösung von Eigenbetrieben;
15. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden und Vereinigungen, den Abschluss von Städtepartnerschaften und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie Mitgliedschaften in Vereinen;
16. alle sonstigen Angelegenheiten, die der Stadtverordnetenversammlung durch Rechtsvorschrift zur Entscheidung zugewiesen und deren Vorberatung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
17. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung;
18. die Einführung und Änderung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels;
19. die Übernahme neuer Aufgabenbereiche, für die keine sondergesetzliche Verpflichtung besteht, sowie die Übertragung von Aufgaben an andere Verwaltungsträger.
20. alle an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Vorschläge, Hinweise und Beschwerden, sofern diese in den Aufgabenbereich der Stadt fallen und bereitet die Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor.

§ 2

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss (A 2) berät über:

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen über öffentlich-rechtliche Abgaben und von Entgeltordnungen;
2. die Haushaltssatzung und deren Anlagen, die Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Entlastung des Bürgermeisters sowie das Haushaltssicherungskonzept;
3. das Investitionsprogramm und die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit die in der Haushaltssatzung festgelegten Beträge überschritten werden;
4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vor-

- genannten wirtschaftlich gleichkommen, die Aufnahme von Krediten;
5. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt sowie den Abschluss von Verträgen zum Ankauf von Grundstücken, soweit sie in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Grundstücks bei Grundstückssankäufen übersteigt nicht den in der Hauptsatzung bestimmten Betrag;
 6. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind oder in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen;
 7. Kosten und Finanzierung von Umweltmaßnahmen der Stadt;
 8. die Finanzierung der Errichtung einer Stiftung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung sowie über die Entscheidung zum Verbleib des Stiftungsvermögens;
 9. das wirtschaftliche Leitbild und die Entwicklungskonzeption der Stadt;
 10. Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung und Abstimmung der strategischen Planungen zum Umgang mit Vermögensgegenständen der Stadt;
 11. Planungen und Vorhaben, die das wirtschaftliche Wohl der Einwohner nachhaltig berühren;
 12. Rahmenbedingungen für die Investitionstätigkeit und die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen;
 13. Bedingungen zur Förderung des Handwerks, der Gewerbetreibenden und der Markthändler;
 14. das Investitionsprogramm der Stadt Bernau bei Berlin;
 15. Information über Inhalte von Ausschreibungen, soweit sie ein Gesamtvolumen von 100.000 EUR überschreiten;
 16. Investitionen oder deren Konkretisierungen, soweit hierdurch die Haushaltssatzungen der Folgejahre betroffen werden;
 17. Entscheidungen zu Bebauungsplänen, soweit hierdurch Mittel der Stadt Bernau bei Berlin verwendet werden sollen oder die Wirtschaft in der Stadt Bernau bei Berlin betroffen ist;
 18. Digitalisierungsangelegenheiten und E-Government-Prozesse;
 19. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

§ 3

Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr

Der Stadtentwicklungsausschuss (A 3) berät über:

1. konzeptionelle Themen der Stadtentwicklung und Stadtgestaltung von besonderer Bedeutung;
2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung sowie die Befreiungen von Festsetzungen, von Bauleitplänen (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne);

3. Satzungen einschließlich ihrer Anlagen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, sofern sie stadtplanerische Belange betreffen;
4. die Änderung von Stadtgrenzen, soweit die Kommunalverfassung nichts anderes bestimmt;
5. die Benennung von bewohnten Stadtteilen sowie der im Stadtgebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken;
6. Vorhaben zum Umweltschutz im Rahmen der Stadtentwicklung;
7. Vorhaben und Planungen zum ruhenden und fließenden Verkehr;
8. Angelegenheiten kommunaler ökologischer Entwicklungspolitik der Stadt;
9. Angelegenheiten zur touristischen Entwicklung der Stadt;
10. Angelegenheiten zum Ausbau der Infrastruktur aus wirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Umweltschutzes.

§ 4

Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Soziales und Sport

Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Soziales und Sport (A 4) berät über:

1. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen, sofern sie Belange der Bildung, Jugend und Kultur, des Sozialen sowie des Sports betreffen;
2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich ihrer Anlagen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, sofern sie Belange der Bildung, Jugend und Kultur, des Sozialen sowie des Sports betreffen;
3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks sowie die Aufhebung einer Stiftung;
4. die Verteilung von Zuschüssen und empfiehlt die Vergabe;
5. Schulträgerangelegenheiten von besonderer Bedeutung;
6. Planungen und Vorhaben, die das soziale und kulturelle Wohl der Einwohner/innen nachhaltig berühren, das schließt die Beratung der Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes 2, 3, 4 und 5 sowie geplanter Investitionsmaßnahmen für Schulen, Sportstätten, Kultur- und Jugendeinrichtungen, Kitas und Gemeindezentren ein;
7. Planungen und Vorhaben kommunaler Maßnahmen im Rahmen der Sucht- und Kriminalitätsprävention;
8. Begleitung von Sozialarbeit;
9. Probleme der Jugendhilfeplanung des Landkreises, welche die Stadt betreffen und Erarbeitung von Empfehlungen;
10. Probleme des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplanes des Landkreises, welche die Stadt betreffen und Erarbeitung von Empfehlungen;
11. Fortschreibung des Sozialreports der Stadt.

(Fortsetzung auf Seite 10)

§ 5

Zuständigkeit des Bürgermeisters für Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Bürgermeister erfüllt die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber hinaus, welche Verwaltungsangelegenheiten Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Bürgermeister zu führen hat, sind insbesondere:

1. Stundungen von Geldforderungen der Stadt, sofern sie nicht Auftragsangelegenheiten betreffen, bis zur Höhe von 50.000 EUR; die Stundung darf, soweit keine besonderen Richtlinien durch die Stadtverordnetenversammlung ergangen sind, nur bis zu 24 Monate ausgesprochen werden;
2. Geldforderungen der Stadt niederzuschlagen oder, sofern sie nicht Auftragsangelegenheiten betreffen, bis zur Höhe von 5.000 EUR aus Billigkeitsgründen zu erlassen;
3. Vergleiche bis zu 15.000 EUR abzuschließen;
4. Erteilen von Löschungsbewilligungen für Grundbuchbelastungen bis zu einer Höhe von 2.500 EUR, sofern die zugrunde liegende Forderung nicht mehr nachweisfähig ist, sowie für Grundbuchbelastungen nach § 71 Sachenrechtsbereinigungsgesetz;
5. Erteilen von Löschungsbewilligungen für Rückkauflassungsvormerkungen, sofern die Bauverpflichtung erfüllt ist und die Frist der Rückkauflassung zur Sicherung des Wiederkaufsrechts abgelaufen ist;
6. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt und Grundstücksgeschäfte bis zu einer Höhe von 10.000 EUR sowie der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Pachtverträgen bis zu einer Dauer von 15 Jahren;
7. Gewähren von Rangrücktritten zur Aufnahme einer Grundschuld bis zu einer Höhe von 150.000 EUR mit

15 % Zinsen jährlich sowie 3 % Nebenleistungen; im Falle von Erbbaurechten nur, sofern die Erstrangigkeit von Erbbauzins und Erbbauzinsreallast davon nicht berührt wird;

8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 50.000 EUR;
9. die Aufnahme von Krediten bis zu der in der Haushaltssatzung festgelegten Höhe sowie die Umschuldung aufgenommener Kommunalkredite.

Sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt und sich keine Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ergibt, hat der Hauptausschuss die Entscheidungskompetenz.

§ 6

Schlussbestimmung

Bei der Verwendung der weiblichen oder männlichen Form wurde im Interesse der Lesbarkeit von der tatsächlichen Situation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ausgegangen. Unabhängig davon gelten alle Festlegungen dieser Zuständigkeitsordnung auch für die Angehörigen des jeweils anderen Geschlechts.

§ 7

Inkrafttreten

1) Diese Zuständigkeitsordnung der Stadt Bernau bei Berlin tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bernau bei Berlin vom 26. März 2009 in der Fassung vom 26. August 2021 außer Kraft.

Bernau bei Berlin, den 28. Oktober 2024

André Stahl
Bürgermeister

Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bernau bei Berlin über die Reinigung von Straßen Änderung Straßenreinigungssatzung – 3. ÄStrReiSat) vom 17. Oktober 2024

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I, [Nr. 10], S. 38), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I, [Nr. 20]), beschließt die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Bernau bei Berlin über die Reinigung von Straßen

Die Satzung der Stadt Bernau bei Berlin über die Reinigung von Straßen (Straßenreinigungssatzung – StrReiSat) vom 24. November 2016 (Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin Nr. 12/2016 vom 12. Dezember 2016, S. 3) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bernau bei Berlin über die Reinigung von Straßen (2. Änderung

Straßenreinigungssatzung – 2. Ä StrReiSat) vom 27. Oktober 2022 (Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin Nr. 9/2022 vom 21. November 2022, S. 3) wird wie folgt geändert:

Das Straßenreinigungsverzeichnis, welches gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 der Satzung Bestandteil dieser Satzung ist, ändert sich wie folgt:

1. Folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte werden an der nach alphabetischer Reihenfolge zuzuordnenden Stelle **neu aufgenommen**:

Straße	Straßenkategorie
Aldanstraße	SW 2
Am Panke-Park	SW 2
Auguste-Haase-Straße	W
Käthe-Paulus-Straße	SW 3
Marie-Burde-Straße	SW 3
Willi-Seng-Straße	W
Wolfgang-Knabe-Straße (Asphalt)	SW 3
Wolfgang-Knabe-Straße (gepflasterter Teil)	W

2. Für folgende Straßen wird die **Straßenreinigungs-kategorie geändert**:

Straße	Straßenkategorie (neu)
An der Waschspüle (Asphalt)	SW 2
Bachstraße	SW 2
Birkholzer Dorfstraße (gepflasterter Teil)	W

Brandenburgallee (von B 273 bis Offenbachstraße)	SW 2
Grenzweg (von Birkensteg bis Nr. 104)	W
Grenzweg (von Feldweg bis Rutenfeldring)	W
Grenzweg (von Fichtestraße bis Ladeburger Chaussee)	W
Karl-Liebknecht-Straße (von Wilhelm-Weitling- Straße bis Ende Sackgasse)	Ü
Karl-Liebknecht-Straße (von Schwanebecker Chaussee bis Wilhelm-Weitling-Straße)	W
Kurallee (von Bachstraße bis Niederbarnimallee)	SW 2
Niederbarnimallee (von B 273 bis Kurallee)	SW 2
Offenbachstraße	SW 2
Straße A	W

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bernau bei Berlin, den 28. Oktober 2024

André Stahl
Bürgermeister

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gebührenerhebung aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin (1. Änderung zur Feuerwehrgebührensatzung) vom 17. Oktober 2024

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) und §§ 3, 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin (Feuerwehrgebührensatzung) vom 1. April 2021

Die Satzung über die Gebührenerhebung aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin (Feuerwehrgebührensatzung) vom 1. April 2021 wird wie folgt geändert:

Die in § 2 Absatz 1 genannte Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, wird durch die folgenden Gebührensätze als Anlage ersetzt:

Gebührensätze

Lfd. Nr.	Einsatzkräfte / Kfz / Gegenstände	Standort	Gebühren- sätze EUR/Minute
1. Einsatzkräfte			
1.1	Einsatzkraft		0,93

(Fortsetzung auf Seite 12)

Lfd. Nr.	Einsatzkräfte / Kfz / Gegenstände	Standort	Gebühren-sätze EUR/Minute
2. Löschfahrzeuge			
2.1	Löschgruppenfahrzeug LF 20 BAR-FF 133	Bernau	0,49
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 BAR-2230	Ladeburg	0,42
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 BAR-FF 313	Bernau	0,22
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF20 BAR-FF 318	Schönow	0,24
2.5	Großtanklöschfahrzeug 30/50 BAR-FF 315	Bernau	0,29
2.6	Tanklöschfahrzeug (TLF4000) BAR-FF 132	Birkholz	0,29
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug-W BAR-FF 254	Lobetal	0,10
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug-W BAR-FF 314	Schönow	0,10
3. Sonderfahrzeuge			
3.1	Teleskopmast (TLK F32) BAR-FF 317	Bernau	0,29
3.2	Kommandowagen (KDOW) BAR-FF 126	Bernau	0,25
3.3	Vorausrüstwagen (VGW) BAR-2229	Ladeburg	0,27
3.4	Gerätewagen Logistik (GW-L) BAR-FF 312	Bernau	0,29
3.5	Gerätewagen (GW-TH) BAR-FF 135	Bernau	0,33
3.6	Mannschaftstransportwagen BAR-FF 131	Bernau	0,53
3.7	Mannschaftstransportwagen BAR-FF 320	Birkholz	0,20
3.8	Mannschaftstransportwagen BAR-FF 319	Lobetal	0,25
3.9	Mannschaftstransportwagen BAR-FF 134	Schönow	0,22
3.10	Gerätewagen Wasser (GW-W) BAR-LK 594	Ladeburg	0,28

Lfd. Nr.	Einsatzkräfte / Kfz / Gegenstände	Standort	Gebühren-sätze EUR/Minute
4. Gegenstände / Sonstiges			
4.1	Ölbindemittel in fester Form (inkl. Entsorgung)		Wiederbeschaffungspreis
4.2	Ölbindemittel in flüssiger Form		
4.3	Mehrbereichsschaummittel		
4.4	Atemschutzfilter		
5.	Falschalarmierung (BMA)		

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernau bei Berlin, den 25. Oktober 2024

André Stahl
Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Benutzung des Oberflächengewässers Teufelspfuhl sowie des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes der Stadt Bernau

I. Entscheidung

Auf Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9), erlässt der Landkreis Barnim als untere Wasserbehörde eine Allgemeinverfügung wie folgt:

1. In dem auf der Karte (Anlage) gekennzeichneten Gebiet in der Gemarkung Bernau sind mit sofortiger Wirkung untersagt:
 - a) das Bohren von Brunnen;
 - b) die Benutzung des Grundwassers als Trinkwasser, für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser, ausgenommen bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse die im Zusammenhang mit der Grundwassersanierung am Teufelspfuhl stehen;
 - c) die Wasserentnahme aus dem Oberflächengewässer Teufelspfuhl für die Nutzung als Trinkwasser, für die Gartenbewässerung und als sonstiges

Brauchwasser sowie das Baden und das Tränken von Tieren.

2. Im Einzelfall kann die untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahme von den Einschränkungen nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erteilen.
3. Die Errichtung und Nutzung von Grundwassermessstellen ist von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten im bezeichneten Gebiet zu dulden.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeindebrauchs des Grundwassers und der Panke vom 2. September 2013 (Bernauer Amtsblatt Nr. 12/2013) außer Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

Die Außengrenze des vom Verbot betroffenen Bereichs verläuft von der Börnicker Chaussee (Einmündung Schönfelder Weg) in westliche Richtung zum Kreisverkehr und von dort entlang der Ladestraße in südwestliche Richtung bis zur Weißenseer Straße, dann in nördliche Richtung entlang der Weißenseer Straße sowie Lohmühlenstraße und in östliche

weitem das bestehende wirtschaftliche Interesse der betroffenen Grundstückeigentümer zur Nutzung des Grundwassers als Brauchwasser oder ggf. auch als Trinkwasser.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG bis auf Widerruf, weil derzeit nicht absehbar ist, wie lange die gegenwärtige Situation anhält.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de. Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) eingelegt werden.

IV. Hinweise

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13, 15230 Frankfurt (Oder), poststelle@vg-frankfurt-oder.brandenburg.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewährt, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer

elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim kontrolliert die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Eberswalde, den 23. Oktober 2024

gez. Daniel Kurth
Landrat

Rechtsgrundlagen:

VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung

VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264) in der zurzeit geltenden Fassung

VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung

OBG – Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266) in der zurzeit geltenden Fassung

BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit geltenden Fassung

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung

(Ende des amtlichen Teils)

Beschlüsse der 3. Sitzung des Hauptausschusses am 15. Oktober 2024

Vergabe einer Zuwendung an den Verein ALTE SCHMIEDE zur Förderung des Tourismus und der Integration Lobetal e.V. für den Betrieb der Touristinformation im Ortsteil Lobetal

Der Hauptausschuss der 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt die Vergabe einer Zuwendung an den Verein ALTE Schmiede Lobetal zur Förderung des Tourismus und der Integration Lobetal e.V. in Höhe von maximal 5.000 EUR pro Haushaltsjahr.

Der Beschluss gilt ab dem Haushaltsjahr 2025. Die notwendigen Mittel werden im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Beschlusnummer: A1/20241015/Ö8.12

Auftragsvergabe nach UVgO – Durchführung von behördlich beauftragten ...

Der Hauptausschuss der 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, ... den Zuschlag zur Durchführung von behördlich beauftragten ... gemäß dem Angebot vom ... zu erteilen.

Beschlusnummer: A1/20241015/N11.1

Grundstück in der Gemarkung Bernau, Flur ..., Flurstück ... anteilig

Der Hauptausschuss der 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, dem Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks ... der Flur ... von Bernau (unter Berücksichtigung einer maximalen Breite von ... m) in einer Größe von ca. ... m² zum aktuellen Bodenrichtwert in Höhe von derzeit ... EUR/m² an die Antragstellerin ... zuzustimmen. Die Kosten der Teilungsvermessung sowie der Beurkundung und der Durchführung des Grundstückskaufvertrages trägt

Beschlusnummer: A1/20241015/N11.2

Beschlüsse der 3. Sitzung der 8. Stadtverordnetenversammlung am 17. Oktober 2024

Ausschussbesetzung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt:

1. Herr Reinhard Marquardt wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner in den Finanz- und Wirtschaftsausschuss berufen.

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö6.1

Ausschussbesetzung Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt:

1. Frau Monika Lieke wird mit sofortiger Wirkung als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr berufen.

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö6.2

Ausschussbesetzung Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Soziales und Sport

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt:

1. Herr Jörg Schünemann wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Soziales und Sport berufen.

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö6.3

Wahl der Schiedsperson für den Schiedsstellenbereich 2

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, die Besetzung der Schiedsstelle 2 mit folgender Schiedsperson:

- Frau Sabine Dochow

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.1

Wahlprüfungsentscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Kommunalwahl vom 9. Juni 2024

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin trifft gemäß § 57 Absatz 1 Ziffer 1 und § 84 Absatz 2 i.V.m. §§ 79, 80 und 57 Absatz 2 Ziffer 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende Wahlprüfungsentscheidung:

1. Einwendungen gegen die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und
2. Einwendungen gegen die Wahlen zu den Ortsbeiräten Birkholz, Birkholzaue, Birkenhöhe, Börnicke, Ladeburg, Lobetal, Schönow und Waldfrieden liegen nicht vor.
3. Die Wahlen sind gültig.

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.2

Sitzungskalender 2025

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, die Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse, der Ortsbeiräte und des Seniorenbeirates sowie die Einreichungstermine für Vorlagen als Planungsgrundlage gemäß dem beiliegenden Entwurf. Notwendige Änderungen im Laufe des Jahres bleiben der Stadtverordnetenversammlung, den Ausschüssen, den Ortsbeiräten und dem Seniorenbeirat vorbehalten.

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.3

(Fortsetzung auf Seite 16)

Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister der Stadt Bernau bei Berlin (Zuständigkeitsordnung – ZustO)

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, die Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister der Stadt Bernau bei Berlin (Zuständigkeitsordnung – ZustO).

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.4

Hauptsatzung der Stadt Bernau bei Berlin (Hauptsatzung – HauptsS)

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, die Hauptsatzung der Stadt Bernau bei Berlin (Hauptsatzung – HauptsS).

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.5

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gebührenerhebung aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin (Feuerwehrgebührensatzung)

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, die „Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gebührenerhebung aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin (1. Änderung zur Feuerwehrgebührensatzung)“.

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.6

Entgelte Parkhausnutzung

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt die Entgelte für die Parkhäuser gemäß beiliegender Anlage 1.

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.7

Erste Änderungssatzung zur Parkgebührenordnung der Stadt Bernau bei Berlin (1. Änderung zur Parkgebührenordnung)

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, die Erste Änderungssatzung der Parkgebührenordnung der Stadt Bernau bei Berlin (1. Ä-ParkGebO).

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.8

Anpassung der Eintritte und Gebühren des Kulturamts

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, die Gebühren und Eintritte für städtische Veranstaltungen und Angebote ab dem 1. Januar 2025 gemäß Anlage 1.

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.9

Eintrittspreise Bäder

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, die Eintrittspreise und Nutzungsentgelte für die Bäder in folgender Höhe:

	Einzelticket	10-er Karte	Jahreskarte
Freibad Waldfrieden			
Erwachsener	5,00 EUR	45,00 EUR	100,00 EUR
Kinder bis 6 Jahre	0,00 EUR	-	-
Ermäßigung	3,50 EUR	30,00 EUR	70,00 EUR
Feierabend ab 16.00 Uhr (am Wochenende 17.00 Uhr)	2,50 EUR	-	-
Bahn/pro Stunde	30,00 EUR	-	-
Volleyballfeld/pro Stunde	6,00 EUR	-	-
Waldbad Liepnitzsee			
Erwachsener	5,00 EUR	45,00 EUR	100,00 EUR
Kinder bis 6 Jahre	0,00 EUR	-	-
Ermäßigung	3,50 EUR	30,00 EUR	70,00 EUR
Feierabend ab 16.00 Uhr (am Wochenende 17.00 Uhr)	2,50 EUR	-	-
Plansche			
Erwachsener	3,00 EUR	26,00 EUR	-
Gruppentarif	4,00 EUR	-	-
Kinder bis 6 Jahre	0,00 EUR	-	-
Ermäßigung	2,50 EUR	22,00 EUR	-
ALLE Bäder – Karte gilt für alle Bäder der Stadt Bernau bei Berlin			
Erwachsener	-	-	150,00 EUR
Ermäßigung	-	-	105,00 EUR

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.10

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Gemeinderäumen

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, die Nutzungs- und Entgeltordnung in der vorliegenden Fassung.

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.11

Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportanlagen

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, die Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportanlagen inklusive der Anlagen 1 und 2 in der vorgelegten Fassung.

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.12

Nutzungsentgelte für die Nutzung der Sparkassen-Arena Bernau

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, die in der Anlage beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sparkassen-Arena Bernau inklusive Preisübersicht.

Die aus der Kostenermittlung ab 2025 errechneten Kosten werden den Stadtverordneten jeweils zur Sitzung zum Jahresende zur Kenntnis gegeben.

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.13

Dritte Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, die Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bernau bei Berlin über die Reinigung von Straßen (3. ÄStrReiSat).

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.14

Anordnung einer Tempo-30-Zone in Waldfrieden

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, dass im Ortsteil Waldfrieden (Lanker Straße ab Wandlitzer Chaussee (L304), Am Rehpfad ab Wandlitzer Chaussee, Basdorfer Straße aus Richtung Schmetzdorf und Basdorfer Straße) eine Tempo-30-Zone straßenverkehrsrechtlich angeordnet werden soll.

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.15

Maßnahmen Bürgerhaushalt 2025 – Endergebnis der Bürgerbeteiligung

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, folgende Bürgervorschläge als Maßnahmen in den Haushalt 2025 aufzunehmen.

Platz	Nummer	Vorschlag	Kosten
1	10	Basketballplatz im Panke-Park	20.000 EUR
2	35/39	2 Terrassenschirme für das Ortsteilhaus Birkholzaue – 2 stabile Sonnenschirme 4 m x 4 m	9.000 EUR
3	42	10 Obstbäume in Bernau-Friedenstal auf dem Flurstück 1496 Flur 15	20.000 EUR
4	50	Wegbeleuchtung von der Bahnhofspassage entlang der Rohrwiesen	20.000 EUR
5	3	Beleuchtung mittels Solarenergie an der Bushaltestelle Börnicker Landweg	10.000 EUR
6	58	Beleuchtung für die Festwiese in Birkholzaue	5.000 EUR

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.16

Gehwegneubau Im Blumenhag in Bernau bei Berlin – Ausbaubeschluss

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, den Ausbau des Gehweges entlang der Straße Im Blumenhag von der Zepernicker Chaussee bis zum Kreisverkehr Blumenhag auf Grundlage der vorgelegten Ausführungsplanung in Abstimmung mit den weiteren Trägern öffentlicher Belange.

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.18

Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Erweiterung des Sportforums An der Tränke“

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Erweiterung des Sportforums An der Tränke“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (Anlage 1) sowie der dazugehörigen Begründung (Anlage 2) in der Fassung vom Juni 2024.

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.19

Abschließender Beschluss zur 22. Teiländerung des Flächennutzungsplans „Großer Supermarkt an der Johann-Friedrich-A.-Borsig-Straße“

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt:

1. die Abwägung zur 22. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Bernau bei Berlin gemäß Anlage 4,
2. abschließend die 22. Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Fassung von August 2024 gemäß Anlage 1-3

und billigt die Begründung inklusive Umweltbericht gemäß Anlage 3.

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.20

Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Großer Supermarkt an der Johann-Friedrich-A.-Borsig-Straße“

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt:

1. die Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf „Großer Supermarkt an der Johann-Friedrich-A.-Borsig-Straße“ Stand August 2024, siehe Anlage 3
2. den Bebauungsplan „Großer Supermarkt an der Johann-Friedrich-A.-Borsig-Straße“ in der Fassung von August 2024, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Anlage 1)
3. die Billigung der Begründung (Anlage 2).

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.21

Beschluss des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „Großer Supermarkt an der Johann-Friedrich-A.-Borsig-Straße“

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschließt, den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplanentwurf „Großer Supermarkt an der Johann-Friedrich-A.-Borsig-Straße“ in der Fassung vom 16. September 2024.

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö10.22

Entscheidung über einen Erlassantrag über Säumniszuschläge

Die 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin stimmt dem Erlassantrag von ... für die Säumniszuschläge in Höhe von ... EUR zu.

Beschlusnummer: SVV8/20241017/N12.1

Folgender Beschluss wurde abgelehnt

Gleiche Abwassergebühren für alle Kunden des WAV „Panke/Finow“ ab 2025

Die Vertreter der Stadt Bernau bei Berlin werden im Rahmen ihrer Mitarbeit im Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung im WAV „Panke/Finow“ beauftragt, die Zusammenführung der beiden getrennten Abwasserentsorgungsanlagen mit unterschiedlichen Satzungen zu einer einheitlichen Anlage mit einer Satzung auf den Weg zu bringen. Das Ziel sollen gleiche Abwassergebühren ab dem Jahr 2025 für alle Kunden sein.

Beschlusnummer: SVV8/20241017/Ö9.1

Anmerkung zu den Beschlüssen: Im Amtsblatt werden die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses regelmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Einzelne Beschlüsse können jedoch nicht vollständig wiedergegeben werden, da dem Gründe des öffentlichen Wohls bzw. Rechte Dritter entgegenstehen. Gründe des öffentlichen Wohls können zum Beispiel bei Kreditaufnahmen, Erschließungsabsichten und beim Kauf bzw. Verkauf von Grundstücken vorliegen. Berechtigte Interessen Einzelner können sich aus dem von der Rechtsprechung ent-

(Fortsetzung auf Seite 18)

wickelten Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ergeben, das in Art. 11 der Verfassung des Landes Brandenburg enthalten ist. Von diesem sind insbesondere wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse berührende Angelegenheiten geschützt, wozu Personalangelegenheiten, Steuer- und Abgabenangelegenheiten bzw. die Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit von Bietern im Rahmen einer Vergabeentscheidung gehören. Wenn nicht anderweitig gekennzeichnet, wurden die Beschlüsse jeweils angenommen.

Hallo Bürger!

Hier sind die Beschlüsse der Stadt-Verordneten.

Die Beschlüsse sind wichtig für die Stadt.

Jeder soll die Beschlüsse verstehen können.

Deshalb wurden die Beschlüsse übersetzt.

Beschlüsse der 3. Sitzung der 8. Stadt-Verordneten-Versammlung am 17. Oktober 2024

Ausschussbesetzung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Die Stadt-Verordneten-Versammlung von der Stadt Bernau trifft die Entscheidung:

Herr Reinhard Marquardt aus dem Senioren-Beirat wird ein sachkundiger Einwohner.

Das heißt:

Er weiß viel über ein bestimmtes Thema.

Er wird Mitglied im Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

Ausschussbesetzung im Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadt-Verordneten-Versammlung von der Stadt Bernau trifft die Entscheidung:

Frau Monika Lieke aus dem Senioren-Beirat wird eine sachkundige Einwohnerin.

Das heißt:

Sie weiß viel über ein bestimmtes Thema.

Sie wird Mitglied im Ausschuss Umwelt, Stadt-Entwicklung und Verkehr.

Ausschussbesetzung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Die Stadt-Verordneten-Versammlung von der Stadt Bernau trifft die Entscheidung:

Herr Jörg Schünemann aus dem Senioren-Beirat wird ein sachkundiger Einwohner.

Das heißt:

Er weiß viel über ein bestimmtes Thema.

Er wird Mitglied im Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Soziales und Sport.

Wahl der Schiedsperson für den Schiedsstellenbereich 2

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern.

Die Politiker sind aus der Stadt Bernau bei Berlin.

Sie wählen eine Person für die Schiedsstelle 2.

Bei der Schiedsstelle kann sich jeder melden, wenn er Streit mit seinen Nachbarn hat.

Die Person heißt: Sabine Dochow

Wahlprüfungsentscheidung der Stadt-Verordneten- Versammlung zur Kommunalwahl vom 9. Juni 2024

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern.

Die Politiker sind aus der Stadt Bernau bei Berlin.

Die Stadt-Verordneten-Versammlung hat eine Wahlprüfungs-Entscheidung gemacht.

Das heißt:

Die Stadt-Verordneten-Versammlung hat geprüft:

- Ist bei der letzten Wahl alles richtig gelaufen?

- Ist die Wahl gültig?

Dafür gibt es Regeln.

Die Regeln stehen im Gesetz.

Das Gesetz heißt: Brandenburgisches Kommunal-Wahl-Gesetz.

Das Gesetz hat viele Regeln.

Die Regeln heißen: Paragraphen.

Die Paragraphen sind hier wichtig:

- Paragraph 57 Absatz 1 Ziffer 1

- Paragraph 84 Absatz 2

- Paragraph 79

- Paragraph 80

- Paragraph 57 Absatz 2 Ziffer

Das Ergebnis von der Wahl-Prüfungs-Entscheidung ist:

1. Es gibt keine Einwendungen gegen die Wahlen zur Stadt-Verordneten-Versammlung.

2. Es gibt keine Einwendungen gegen die Wahlen zu den Orts-Beiräten in Bernau.

3. Die Wahlen sind gültig.

Sitzungskalender 2025

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern.

Dabei haben die Politiker verschiedene Termine festgelegt.

Der Plan ist für das Jahr 2025

Zum Beispiel:

- für die Stadt-Verordneten-Versammlung

- für den Haupt-Ausschuss

- für die Fach-Ausschüsse

- für die Orts-Beiräte

- für den Senioren-Beirat.

Die Politiker haben auch festgelegt:

Wann die Politiker ihre Anträge abgeben müssen.
Der Plan kann im Jahr noch geändert werden.

Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadt-Verordneten-Versammlung und den Bürgermeister der Stadt Bernau bei Berlin (Zuständigkeitsordnung – ZustO)

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern.

Dabei haben die Politiker eine Zuständigkeits-Ordnung entschieden.

In der Zuständigkeits-Ordnung steht:

- Wer kümmert sich um welche Aufgaben?
- Was sind die Aufgaben von den Ausschüssen?
- Was sind die Aufgaben vom Bürgermeister?

Hauptsatzung der Stadt Bernau bei Berlin (Hauptsatzung – HauptS)

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern.

Hier haben die Politiker eine Haupt-Satzung für die Stadt Bernau bei Berlin entschieden.

Eine Haupt-Satzung ist ein Gesetz für eine Stadt.

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gebührenerhebung aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin (Feuerwehrgebührensatzung)

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern in der Stadt.

Die Politiker haben ein neues Gesetz entschieden.

Das Gesetz heißt: Erste Änderungs-Satzung zur Satzung über die Gebühren-Erhebung aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin.

Das Gesetz ist wichtig für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt.

Entgelte Parkhausnutzung

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern in der Stadt.

Die Politiker haben über neue Preise für Park-Häuser entschieden.

Die Preise stehen in der Anlage 1.

Erste Änderungssatzung der Parkgebührenordnung der Stadt Bernau bei Berlin (ParkGebO)

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern in der Stadt.

Die Politiker haben über neue Preise für das Parken mit Autos in der Stadt entschieden.

Das Gesetz heißt: Park-Gebühren-Ordnung der Stadt Bernau bei Berlin (1. Ä-ParkGebO).

Anpassung der Eintritte und Gebühren des Kulturamts

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern in der Stadt.

Die Politiker haben über neue Preise für Veranstaltungen und Angebote in der Stadt entschieden.

Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2025.

Eintrittspreise Bäder

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern in der Stadt.

Die Politiker haben über neue Preise für Eintritts-Karten für die Bäder in der Stadt entschieden.

Hier ist die Liste mit den Preisen:

	Einzelticket	10-er Karte	Jahreskarte
Freibad Waldfrieden			
Erwachsener	5,00 EUR	45,00 EUR	100,00 EUR
Kinder bis 6 Jahre	0,00 EUR	-	-
Ermäßigung	3,50 EUR	30,00 EUR	70,00 EUR
Feierabend ab 16.00 Uhr (am Wochenende 17.00 Uhr)	2,50 EUR	-	-
Bahn/pro Stunde	30,00 EUR	-	-
Volleyballfeld/pro Stunde	6,00 EUR	-	-
Waldbad Liepnitzsee			
Erwachsener	5,00 EUR	45,00 EUR	100,00 EUR
Kinder bis 6 Jahre	0,00 EUR	-	-
Ermäßigung	3,50 EUR	30,00 EUR	70,00 EUR
Feierabend ab 16.00 Uhr (am Wochenende 17.00 Uhr)	2,50 EUR	-	-
Plansche			
Erwachsener	3,00 EUR	26,00 EUR	-
Gruppentarif	4,00 EUR	-	-
Kinder bis 6 Jahre	0,00 EUR	-	-
Ermäßigung	2,50 EUR	22,00 EUR	-
ALLE Bäder – Karte gilt für alle Bäder der Stadt Bernau bei Berlin			
Erwachsener	-	-	150,00 EUR
Ermäßigung	-	-	105,00 EUR

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Gemeinderäumen

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern in der Stadt.

Die Politiker haben über neue Preise für das Benutzen von Gemeinde-Räumen in der Stadt entschieden.

Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportanlagen

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern in der Stadt.

Die Politiker haben über neue Preise für das Benutzen von Sporthallen und Sportplätzen in der Stadt entschieden.

Nutzungsentgelte für die Nutzung der Sparkassen-Arena Bernau

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern in der Stadt.

(Fortsetzung auf Seite 20)

Die Politiker haben über neue Preise für das Benutzen der „Sparkassen-Arena“ entschieden.

Die Arena ist eine Sport-Halle in der Stadt.

Dort finden auch Veranstaltungen statt.

Die Regeln und Preise stehen in der „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sparkassen-Arena Bernau“.

Die Politiker bekommen am Ende von jedem Jahr eine Übersicht zu den Kosten der Halle.

Dritte Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern in der Stadt.

Die Politiker haben über das Säubern von neuen Straßen in der Stadt entschieden.

Die Regeln stehen in der Änderungs-Satzung zur Satzung der Stadt Bernau bei Berlin über die Reinigung von Straßen (3. ÄStrReiSat).

Anordnung einer Tempo-30-Zone in Waldfrieden

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern in der Stadt.

Die Politiker haben über eine neue Geschwindigkeits-Begrenzung in der Stadt entschieden.

Im Orts-Teil Waldfrieden sollen Autos an einer Stelle Tempo 30 fahren.

Diese neue Regel gilt im Orts-Teil Waldfrieden (Lanker Straße ab der Wandlitzer Chaussee, Am Rehpfad ab der Wandlitzer Chaussee, Basdorfer Straße aus Richtung Schmetzdorf und Basdorfer Straße).

Maßnahmen Bürgerhaushalt 2025 – Endergebnis der Bürgerbeteiligung

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern in der Stadt.

Die Politiker haben über neue Dinge in der Stadt entschieden.

Die Dinge sind Ideen von Bürgern in der Stadt.

Es soll gebaut oder gekauft werden:

1. ein Basketballplatz im Panke-Park
2. große Sonnen-Schirme im Orts-Teil-Haus Birkholzaue
3. 10 Obst-Bäume in Bernau-Friedensthal
4. Laternen von der Bahnhofs-Passage entlang der Rohr-Wiesen
5. eine Lampe für eine Bus-Halte-Stelle im Börnicker Landweg. Die Lampe soll mit Solar-Energie funktionieren.
6. Laternen oder andere Lampen für die Fest-Wiese in Birkholzaue

Gehwegneubau Im Blumenhag in Bernau bei Berlin – Ausbaubeschluss

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern in der Stadt.

Die Politiker haben über den Ausbau von einem Fuß-Weg in der Stadt entschieden.

Der Weg soll größer werden.

Der Geh-Weg ist von der Zepernicker Chaussee bis zum Kreis-Verkehr Blumenhag.

Der Plan ist mit anderen Behörden abgesprochen.

Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Erweiterung des Sportforums An der Tränke“

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern in der Stadt.

Die Politiker haben über das Zeigen von einem geplanten Projekt in der Stadt entschieden.

Das Projekt heißt Bebauungs-Plan-Entwurf „Erweiterung des Sport-Forums An der Tränke“.

Der Plan kann jetzt von allen Bürgern angesehen werden.

Abschließender Beschluss zur 22. Teiländerung des Flächennutzungsplans „Großer Supermarkt an der Johann-Friedrich-A.-Borsig-Straße“

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern in der Stadt.

Die Politiker haben beschlossen:

1. Der Flächen-Nutzungs-Plan von Bernau bei Berlin soll sich ändern.

Das ist die 22. Änderung.

Dafür gibt es eine Liste mit Infos.

Die Liste heißt: Anlage 4.

2. Der Flächen-Nutzungs-Plan soll sich im August 2024 ändern.

Dafür gibt es auch eine Liste mit Infos.

Die Liste heißt: Anlage 1 bis 3.

3. Es gibt einen Umwelt-Bericht.

Der Umwelt-Bericht ist ein Text über die Natur in Bernau.

Der Umwelt-Bericht ist auch in der Liste mit Infos.

Die Liste heißt: Anlage 3.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Großer Supermarkt an der Johann-Friedrich-A.-Borsig-Straße“

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern in der Stadt.

Die Politiker haben beschlossen:

1. Es gibt einen Plan für einen großen Super-Markt an der Johann-Friedrich-A.-Borsig-Straße.

Der Plan heißt: Bebauungs-Plan-Entwurf.

Der Plan ist vom August 2024.

Viele Menschen haben etwas zu dem Plan gesagt.

Zum Beispiel:

- Behörden
- andere Träger öffentlicher Belange

- die Öffentlichkeit.

Träger öffentlicher Belange sind Vereine oder Firmen.
Die Vereine oder Firmen kümmern sich um wichtige Sachen für die Gesellschaft.

Die Stadt-Verordneten-Versammlung hat sich die Meinungen angehört.

Und die Stadt-Verordneten-Versammlung hat überlegt:

Was ist wichtig?

Was ist nicht so wichtig?

Das Ergebnis steht in Anlage 3.

2. Die Stadt-Verordneten-Versammlung hat den Bebauungs-Plan für den großen Super-Markt an der Johann-Friedrich-A.-Borsig-Straße beschlossen.

Der Bebauungs-Plan ist vom August 2024.

Der Bebauungs-Plan besteht aus:

- einer Zeichnung

- einem Text mit Regeln.

(Anlage 1)

3. Die Stadt-Verordneten-Versammlung hat eine Begründung für den Bebauungs-Plan gemacht. (Anlage 2)

Beschluss des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan „Großer Supermarkt an der Johann-Friedrich-A.-Borsig-Straße“

Die Stadt-Verordneten-Versammlung ist ein Treffen von Politikern in der Stadt.

Die Politiker haben einen Vertrag beschlossen.

Der Vertrag ist für einen Plan.

Der Plan heißt: Großer Super-Markt an der Johann-Friedrich-A.-Borsig-Straße.

Der Plan ist vom 16. September 2024.

Folgender Beschluss wurde abgelehnt

Die Stadt Bernau bei Berlin ist Mitglied im WAV Panke/Finow.

WAV ist die kurze Form für: Wasser- und Abwasser-Verband.

Der WAV Panke/Finow kümmert sich um das Abwasser in der Region.

Die Stadt Bernau bei Berlin hat Vertreter im Verbands-Ausschuss und in der Verbands-Versammlung vom WAV Panke/Finow.

Die Vertreter sollen sich dafür einsetzen:

Es soll nur noch eine Abwasser-Entsorgungs-Anlage geben.

Und es soll nur noch eine Satzung geben.

Eine Satzung ist ein Gesetz für einen Verein oder eine Organisation.

Das Ziel ist:

Alle Kunden sollen ab dem Jahr 2025 die gleichen Gebühren für das Abwasser bezahlen.

Nächste Sprechstunden der Schiedspersonen

Zu ihrer nächsten Sprechstunde laden die Bernauer Schiedspersonen am Dienstag, dem 3. Dezember, von 17 bis 19 Uhr ins Historische Rathaus, Marktplatz 2 (Raum 1.24) ein.

Anliegen von Schiedspersonen ist es, Streit in sogenannten Bagatellsachen außergerichtlich zu schlichten. Dabei geht es nicht darum, einer Seite „zum Sieg zu verhelfen“, sondern die Ursache des Streits aus der Welt zu schaffen und das Verhältnis der streitenden Parteien wieder auf eine gute Ebene zu bringen.

Weitere Informationen unter www.bernau.de > Rathaus & Service > Bürgerservice > Schiedsstellen oder unter Tel. 03338 365-123 oder 365-133.

Fundsachen bitte im Rathaus abholen

Nachfolgend aufgeführte Gegenstände wurden im Zeitraum vom 9. Oktober bis 7. November 2024 im Fundbüro der Stadt Bernau bei Berlin, Bürgermeisterstraße 25 (Neues Rathaus, Hauptamt), Telefon 03338 365-137 abgegeben: zwei Schlüssel, vier Fahrräder, ein goldener Ring, ein E-Roller, ein Ohring.

Die Stadtverwaltung bewahrt die Fundsachen ein halbes Jahr lang auf. Nicht abgeholte Gegenstände gehen in das Eigentum des Finders oder der Stadt über.

Sprechzeiten der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

Bürgersprechstunden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen (Reihenfolge alphabetisch):

AfD-Fraktion Bernau: Bürgersprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. 0170/411 70 57 jeden zweiten Mittwoch im Monat, E-Mail: afd.fraktion-bernau@freenet.de

Bündnis 90/Die Grünen: Bürgersprechstunde nach Vereinbarung unter E-Mail fraktion@bernauer-gruene.de

Fraktion Bündnis für Bernau: Bürgersprechstunde nach Vereinbarung mit dem Fraktionsvorsitzenden Thomas Werner unter Tel. 0171/400 94 33, E-Mail: info@buendnis-fuer-bernau.de im BfB-Büro, Brauerstraße 11 (Eingang über den Hof des Fernsehgeschäfts)

BVB/FREIE WÄHLER Bernau: Sprechstunde jederzeit nach Vereinbarung mit Péter Vida, Tel. 0170/489 00 34 oder Jan Bernatzki, Tel. 0171/690 06 43, Ladeburger Chaussee 73, E-Mail: info@bvb-fw.de

CDU/FDP-Fraktion Bernau: Terminvereinbarungen sind jederzeit unter Tel. 03338 76 43 45 möglich. CDU-Bürgerzentrum: Berliner Straße 79, E-Mail: info@cdu-bernau.de

(Fortsetzung auf Seite 22)

Die PARTEI/DIE LINKE: Terminvereinbarungen sind jederzeit unter den E-Mail-Adressen fraktion-bernaue@dielinke-barnim.de oder rabe@dielinke-barnim.de möglich. Bürgerbüro: Berliner Straße 17

SPD-Fraktion Bernau: Bürgersprechstunden sind kurzfristig nach Vereinbarung mit der Fraktionsvorsitzenden Cassandra Lehnert möglich, E-Mail: cassandra.lehnert@icloud.com, Tel. 0173/896 40 48.

Schulanfänger bitte an den Grundschulen anmelden

Die Schulpflicht beginnt gemäß § 37 Abs. 3 BbgSchulG für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. Eltern, deren Kinder im Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 geboren wurden, werden gebeten, ihr Kind an der örtlich zuständigen Schule anzumelden.

Die örtlich zuständige Schule finden Sie in der Satzung über die Schulbezirke des Landkreises Barnim (<https://www.barnim.de/verwaltung-politik/kreispolitik/kreisrecht>) und in der Schulbezirkssatzung der Stadt Bernau bei Berlin (<https://www.bernaue.de/de/rathaus-service/buergerinformation/satzungen-verordnungen/artikel-schulbezirkssatzung.html>).

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2025 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Die Schulleitung entscheidet auf Grund ihrer Aufnahmekapazität über die Aufnahme.

Die Anmeldung in der Schule muss durch beide Eltern erfolgen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Vollmacht bzw. der Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen. Bitte bringen Sie Ihr Kind, die Geburtsurkunde des Kindes, einen Masernnachweis, einen gültigen Personalausweis der Sorgeberechtigten und die Bestätigung der Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung zu diesem Termin mit.

Informationen zur Schuleingangsuntersuchung finden Sie auf der Seite des Landkreis Barnims unter folgendem Link: <https://www.barnim.de/verwaltung-politik/aemter-leistungen/dienstleistung/schuleingangsuntersuchung>

Folgende Bernauer Grundschulen nehmen Abc-Schützen auf:

• **Grundschule am Blumenhag,**

Zepernickler Chaussee 24, Tel. 28 39

Die diesjährige Anmeldung an der Grundschule am Blumenhag findet ausschließlich über die Homepage der Schule statt. Ab Anfang November finden Sie unter www.grundschule-blumenhag.de alle wichtigen Informationen und Formulare/Downloads, um sich bis zum 10. Februar 2025 anzumelden.

• **Georg-Rollenhagen-Grundschule,**

Jahnstraße 39, Tel. 57 98

Die Sorgeberechtigten können online einen Termin ab 30. September 2024 buchen oder telefonisch einen Termin für die Schulanmeldung vereinbaren. Die Anmeldeunterlagen zum Ausfüllen stehen auf der Homepage (www.georg-rollehagen-grundschule.de).

Termine: 5. November, 12. November, 14. November, 3. Dezember, 4. Dezember, 10. Dezember, 12. Dezember, 17. Dezember und 19. Dezember 2024

• **Grundschulteil der Schule am Kirschgarten,**

Neuer Schulweg 10, Tel. 75 19 10

Montag, 9. Dezember 2024, 11–15 Uhr

Dienstag, 10. Dezember 2024, 14–18 Uhr

Mittwoch, 11. Dezember 2024, 8–12 Uhr

Eine telefonische Terminvereinbarung ist erforderlich. Die Terminvergabe erfolgt ab dem 18. November 2024 in der Zeit von 9–13 Uhr. Eine Terminvereinbarung ist Voraussetzung zur Anmeldung.

• **Grundschule an der Hasenheide,**

Schönfelder Weg 42, Tel. 57 08

Die Anmeldeunterlagen kommen ab dem 10. Dezember 2024 über die KITA oder werden auf dem Postweg zu den Eltern nach Hause geschickt. In den Unterlagen wird der Termin für das Aufnahmegespräch des Kindes an der Schule mitgeteilt. Der Termin wird in den Monaten März und April 2025 liegen.

• **Grundschule Schönow,** Dorfstraße 37 b, Tel. 30 78

Montag, 16. Dezember 2024 von 7.30–16 Uhr

Dienstag, 17. Dezember 2024 von 7.30–16 Uhr

Die Eltern und die Kinder können ohne Termin in der vorgegebenen Zeit kommen. Die Anmeldeformulare und Hinweise dazu finden die Eltern auf der Homepage der Schule.

Wildpflanzungen auf kommunalen Flächen

Den grünen Daumen im Bernauer Stadtgebiet haben die Kolleginnen und Kollegen des Infrastrukturamtes. Vor allem das Team aus dem Bereich Stadtgrün kümmert sich um die Artenvielfalt, die richtigen Standorte und die Pflege des städtischen Grüns. Bei ihrer täglichen Arbeit bemerken die Fachleute immer wieder von Bürgern angepflanzte Bäume und Sträucher auf städtischen Flächen. Was gut gemeint ist, ist aber unabgestimmt nicht erlaubt und in manchen Fällen auch schlecht für die bestehende Fauna oder sogar riskant für die Umwelt.

„Grundsätzlich ist es schön, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger einbringen wollen und unser Stadtgebiet noch grüner und nachhaltiger gestalten wollen. Auf städtischen Flächen muss das aber grundsätzlich in Abstimmung mit dem Sachgebiet Grünpflege erfolgen. Das Team unterstützt dann gern und sucht nach Möglichkeiten, eine öffentliche Grünfläche ökologisch wertvoller zu gestalten. Aber solche Prozesse müssen immer fachlich und koordiniert umgesetzt werden“, erklärt Jürgen Brinckmann, Leiter des städtischen Infrastrukturamtes.

Bürgerinnen und Bürger, die eine Idee haben, die die Entwicklung einer städtischen Grünfläche betrifft, können sich formlos per E-Mail unter gruenunterhaltung@bernaue-bei-berlin.de mit einer Beschreibung des Vorhabens melden.

„Wer derartige Pflanzprojekte auf städtischen Flächen wie Parks, Grünflächen oder Grünstreifen nicht meldet, verstößt

grundsätzlich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz oder Naturschutzrecht, was auch geahndet werden kann. Das wollen wir natürlich nicht, weshalb wir um Information und Kommunikation bitten“, so Jürgen Brinckmann.

Zudem besteht die Gefahr, dass durch nicht vorab geprüfte Pflanzungen Schäden durch einwachsende Baumwurzeln verursacht werden. Auch das Risiko, dass wilde Pflanzungen invasiv wirken und die einheimische Vegetation verdrängen, ist bei Wildpflanzungen deutlich erhöht.

„Für den öffentlichen Raum gibt es zahlreiche Regeln und Verpflichtungen zum Beispiel Verkehrssicherungspflichten. Die lichte Höhe eines Baumes oder der Abstand zu Verkehrsflächen sind zu beachten sind. Da ist eine Absprache im Vorfeld wichtig, ansonsten bleibt uns nur die Möglichkeit, unabgestimmte und falsch gepflanzte Gehölze zurückzuschneiden oder zu entfernen“, erklärt der Amtsleiter des Fachamts.

Genehmigungsverfahren zu Pflanzwünschen im öffentlichen Raum sind auch notwendig, da sich nicht alle Flächen eignen. „Wir müssen zum Beispiel Informationen über den Leitungsbestand am Standort, die Bodenbeschaffenheit, des zur Verfügung stehenden Platzes sowohl unterirdisch als auch oberirdisch, Abstandsmaße zur umliegenden Infrastruktur und zu bereits vorhandener Vegetation überprüfen“, erklärt der Fachmann weiter, was den Bürgern auf den ersten Blick vielleicht nicht bewusst ist. Jürgen Brinckmann rät allen, sich vorher mit der Stadt in Verbindung zu setzen, bevor im öffentlichen Raum eine Pflanzidee umgesetzt wird.

Das Infrastrukturamt ist per E-Mail unter infrastrukturamt@bernaubei-berlin.de oder telefonisch unter 03338 365-344 zu erreichen.

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin – amtliches Bekanntmachungsblatt

Herausgeber und V.i.S.d.P.: Stadt Bernau bei Berlin – Der Bürgermeister, Bürgermeisterstraße 25, 16321 Bernau bei Berlin, Tel. 03338 365-0, Fax 03338 365-105, E-Mail: stadtverwaltung@bernaubei-berlin.de, Hinweis: Kein elektronischer Rechtsverkehr! Internet: www.bernaubei-berlin.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Bezogen werden kann das Amtsblatt bei der Stadt Bernau bei Berlin, Hauptamt, Bürgermeisterstraße 25, 16321 Bernau bei Berlin gegen Entrichtung der Portokosten in Höhe von jeweils 1,60 Euro.

Auflage: 24.000 Exemplare

Sprechzeiten der Stadtverwaltung: Di. 8.30–12, 13–17.30 Uhr (Einwohnermeldeamt bis 18.30 Uhr, Bürgermeister 13–17 Uhr), Do. 8.30–12, 13–15.30 Uhr (Einwohnermeldeamt bis 17.30 Uhr), Fr. 9–12 Uhr

Erscheinungsweise: ca. 12-mal im Jahr

Redaktion: Stadt Bernau bei Berlin, Pressestelle, Tel. 03338 365-108, Fax 03338 365-105, E-Mail: pressestelle@bernaubei-berlin.de

Foto Titelseite: Stadt Bernau bei Berlin

Redaktionsschluss: 1. November 2024

Layout/Satz: contenova, Kollwitzstraße 66, 10435 Berlin

Verantwortlich für den Druck des Amtsblatts:

X-PRESS Grafik & Druck GmbH, Nunsdorfer Ring 13, 12277 Berlin

Vertrieb: Alex Werbung GmbH, Meeraner Straße 17f, 12681 Berlin, Tel. 030 54700940

Nichts an Schlagfertigkeit eingebüßt – Else Arndt feierte 100. Geburtstag

Ihr Rezept, wie man 100 Jahre alt wird, verriet Else Arndt allen Gratulanten gern: „Viel Kreuzworträtsel lösen und keinen Kuchen essen, der macht nur dick! Lieber etwas Deftiges!“

Clemens Pfütz, allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters, und Sabine Preußner, Geschäftsführerin der GGAB – Gemeinnützige Gesellschaft für Alten- und Behindertenpflege mbH Bernau gehörten am Mittwoch, dem 13. November, in der Tagespflege im „Heidehof“ im Ortsteil Schönow zu den ersten Gratulanten. Sie bescherten der Seniorin einen blumenreichen Start in das neue, das 100. Lebensjahr.

„Ich hätte nie gedacht, dass ich die 100 erreiche“, sagte das Geburtstagskind, das am 13. November 1924 in Ebereshof, einem Ortsteil von Nauen, als ältestes von sechs Kindern geboren wurde. „Solange meine Klappe noch auf und zu geht, fühle ich mich wohl!“, meinte die gesprächige Rentnerin, die von Montag bis Freitag in der Tagespflegeeinrichtung der GGAB in Schönow betreut wird. Ansonsten lebt sie noch in ihrer eigenen Wohnung. „Ich hab’s gut, ich kann meinem Sohn jeden Tag auf dem Kopf rumtrampeln. Der wohnt nämlich in der Wohnung unter mir“, scherzte Else Arndt.

„Wegen ihrer ‚lockeren Sprüche‘ und ihrer fürsorglichen Art ist Else Arndt auch bei unseren Tagesgästen sehr beliebt“, berichtete Andreas Rolle, Pflegedienstleiter des „Heidehofs“ der GGAB mbH, in dem 17 Plätze zur Verfügung stehen.

Else Arndt arbeitete 40 Jahre im Kabelwerk in Schönow. Als Meisterin leitete sie eine Abteilung mit 80 Frauen. Direkt nach dem Zweiten Weltkrieg war sie vier Jahre lang Bürgermeisterin in Lindenberg.

Bei der Verabschiedung versprach Clemens Pfütz, allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters: „Zum 110. Geburtstag komme ich wieder zum Gratulieren und Plaudern.“ Darauf die schlagfertige Seniorin: „Das müssen Sie lauter sagen, damit es hier alle hören!“



Clemens Pfütz, allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters, gehörte am Mittwoch, dem 13. November, in der Tagespflege im „Heidehof“ im Ortsteil Schönow zu den ersten Gratulanten.